

Es ist für uns nicht überraschend, wenn gerade jetzt eine kontroverse Debatte in Gang gekommen ist. Ihr Ausgang wird mitbestimmen, wie die innere Einheit in Deutschland wirklich vorankommen kann.

Die Mitglieder unserer Initiativgemeinschaft sind jetzt besonders gefordert, die Kontakte zu den Abgeordneten ihres Wahlkreises zu suchen und mit ihnen Gespräche zu führen.

Aus der Sicht des Vorstandes müssen wir uns jetzt auf folgende Aufgaben konzentrieren:

- Verstärkte Fortsetzung aller persönlichen Aktivitäten, um den Politikern im Bundestag und Bundesrat eine Entscheidung zur vollständigen Beseitigung des Rentenstrafrechts abzuringen.
- Durchführung der Postkartenaktion, um den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung wachzurütteln.
- Gründliche Vorbereitung des Vorstandes auf die möglicherweise kurzfristig zu erwartende Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages.

Antworten von Bundestagsabgeordneten

Der Vorstand von ISOR e.V. hat sich am 28. Juni 2000 mit persönlichen Briefen an jeden Bundestagsabgeordneten gewandt, mit denen sie sachlich und konkret über die Entwicklung des Rentenstrafrechts und unsere Vorstellungen über seine restlose Beseitigung informiert wurden. Die Abgeordneten wurden aufgefordert, ohne Vorbehalte den Mut aufzubringen, mit dem bevorstehenden 2. Änderungsgesetz zum AAÜG die Wertneutralität des Rentenrechts vollständig wieder herzustellen.

Erfreulich ist, dass trotz der Sommerpause bisher ca. 60 Bundestagsabgeordnete geantwortet haben.

Aber nur sehr wenige Abgeordnete bekennen sich zur Wertneutralität des Rentenrechts wie z. B. Frau Hanewinkel, SPD. Die Mehrzahl teilt mit, man sei nicht gewillt, über die „Vorgaben des BVerfG“ hinauszugehen, also das Rentenstrafrecht vollständig abzuschaffen. Viele davon nehmen gar nicht selbst Stellung, sondern verweisen auf den fachlich zuständigen Abgeordneten, der vorgebe, was zu beschließen sei.

Eine kleinere Gruppe von Abgeordneten weist rigoros unser Anliegen zurück.

So schreibt unter anderem Dr. Christian Schwarz-Schilling, CDU: „Es widerspricht meinem demokratischen Rechtsempfinden aber auf das Schärfste, Mitgliedern von Organen, die in der früheren DDR wissentlich Menschenrechtsverletzungen begangen haben, meine politische Unterstützung zuzusichern.“

Der stellv. Vorsitzende der CDU-Bundestagsfraktion Günter Nooke verwahrte sich gegen den „PDS-Kampfbegriff Rentenstrafrecht“. Seine Fraktion werde in die Debatte sehr genau die Situation der Opfer des SED-Regimes einbeziehen. Einige Privilegierte des alten Systems können sich beim Rechtsstaat und bei der CDU bedanken, wie „freudlich“ alles geregelt wurde. Wie es im umgekehrten Falle gekommen wäre, wolle er sich nicht vorstellen. Andere wie Frau Vera Lengsfeld, CDU, wiesen unseren Brief als Belästigung zurück.

Einer ersten Wertung lässt sich folgende

Auffassung entnehmen:

1. Mit dem 2. AAÜG-ÄndG wolle man nur das umsetzen, was nach den Urteilen des BVG vom 28. 04. 1999 unvermeidlich sei.
2. Man wolle davon nicht abweichen, um nicht neue ideologische Gräben aufzureißen.
3. Rentenrechtliche Verbesserungen für Sonderversorgte, besonders des MfS, seien politisch nicht vermittelbar, wenn für die Opfer des politischen Systems der DDR nicht mehr getan wird.
4. Es sei kein Geld vorhanden, günstigere Regelungen zu treffen.

Diese Auffassungen müssen wir ernst nehmen, ob sie uns gefallen oder nicht. Es ist jedoch vollkommen klar, wer die „Täter-Opfer“-Problematik in den Mittelpunkt stellt, heizt die ideologisch geführte Auseinandersetzung weiter an und verweigert eine verfassungskonforme gerechte Lösung. Auch die bewaffneten Organe der DDR tragen eine Mitverantwortung für Nachteile und Schäden, die Menschen aus politischen Gründen in der DDR erlitten haben. Es ist recht und billig, dass dafür Entschädigung gefordert und geleistet wird. Die DDR kann dafür nicht mehr einstehen. Sie ist untergegangen und ihr Vermögen ist an den Bund, die Länder und an Privatvermögen gefallen.

Die bewaffneten Organe der DDR haben ihren Beitrag dazu geleistet, dass der Prozess der gesellschaftlichen Veränderungen bis zum 2. Oktober 1990 ohne Blutvergießen stattfand. Wer nicht aufhört, Opferpolitik und Rentenpolitik zu vermischen, will den inneren Frieden und das friedliche Zusammenwachsen aller Deutschen nicht. Die sich den ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR gegenüber zeigende Aversion ist offensichtlich. Damit müssen wir leben. Dennoch bleibt für uns die Frage, ob sich die Vertreter dieser Politik des kalten Krieges zur Rechtsstaatlichkeit bekennen oder nicht, was nichts anderes heißt als: Bekennt sich die Mehrheit des Deutschen Bundestages zur Wertneutralität des Rentenrechts, ja oder nein?

Aus Unkenntnis oder wider besseres Wissen?

Am 21. Januar d.J. hatten Vertreter der TIG Plauen und der stellv. Vorsitzende von ISOR, Prof. Dr. Wolfgang Edelmann Gelegenheit zu einem Gespräch mit Staatsminister Rolf Schwanitz, Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der neuen Bundesländer. Spätestens durch dieses Gespräch kannte Herr Schwanitz den Standpunkt von ISOR, wie eine gerechte Regelung zur Abschaffung des Rentenstrafrechts auch für die ehemaligen Angehörigen des MfS aussehen könnte. Er wurde erstmals über die Entziehung von Dienstbeschädigungen informiert, was bis dahin unbekannt war.

Nach wiederholten Versuchen, mit ihm wie vereinbart erneut ins Gespräch zu kommen antwortete der Staatsminister am 17. August generell abweisend. In seinem Schreiben wird dargelegt:

Bei den Regelungen, ab 01. 01. 1997 nur den Angehörigen der Sonderversorgungssysteme der NVA, des MdI und der Zollverwaltung wieder einen Dienstbeschädigungs ausgleich zu gewähren, habe sich der Gesetzgeber davon leiten lassen, dass schon durch die frei gewählte Volkskammer der ehemaligen DDR der Abbau sachlich und politisch nicht zu rechtfertigender Leistungen für ehemalige Angehörige des MfS eingeleitet wurde. Dies sei eine Entscheidung gewesen, die

► Fortsetzung auf Seite 2

**Das ostdeutsche Kuratorium von Verbänden e.V. und die Berliner Initiative gegen Sozialabbau, für Arbeit und Gerechtigkeit rufen für den 23. September 2000 um 15.00 Uhr zu einer Kundgebung vor dem Roten Rathaus in Berlin „Für eine neue Politik“ auf.
Der Vorstand bittet alle Mitglieder, besonders aus Berlin und Umgebung, sich zahlreich daran zu beteiligen.**

dem Willen breitester Bevölkerungskreise, den Forderungen zahlreicher Bürgerkomites, Parteien und politischer Bewegungen Rechnung trug, die sich nachhaltig insbesondere auch gegen politisch motivierte hohe Rentenleistungen für ehemalige Angehörige des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit gewandt hatten. Hohe Rentenleistungen an diesen Personenkreis hätten nach dieser Wertung in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zu sehr niedrigen Renten der großen Bevölkerungsmehrheit, unter ihr auch die Opfer des DDR-Regimes, gestanden. So habe die Volkskammer nur bei dem Versorgungssystem MfS/AfNS, das auch in die Sozialversicherung überführt werden sollte, eine Höchstgrenze festgesetzt, die deutlich unterhalb der sonst vorgesehenen Begrenzung lag.

Die im AAÜG getroffenen Regelungen beruhten auf den gleichen grundsätzlichen Überlegungen. Höhere Leistungen an ehemalige Angehörige des MfS müssten die positive Grundeinstellung der Bevölkerung zur Rentenversicherung negativ beeinflussen. An dieser ursprünglichen Motivation des Gesetzgebers habe sich bis heute nichts geändert. Über die entsprechenden Verfassungsbeschwerden sei noch nicht entschieden worden.

Die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes über Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR gäben keine Veranlassung, die mit dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen getroffenen Regelungen zu erweitern.

Am 11. April 2000 seien die Interessenverbände zum Entwurf eines 2. AAÜG-Änderungsgesetzes angehört worden. Seine Haltung in bezug auf das Kernanliegen unserer Vereinigung, die Aufhebung der Entgeltpunktbegrenzungen der ehemaligen MfS-Mitarbeiter, habe sich seit dem Gespräch am 21. Januar 2000 nicht verändert. Unserer Bitte nach einem weiteren Gesprächstermin möchte er nicht nachkommen

Anmerkung: Im Gespräch am 21. Januar 2000 hatte Herr Schwanitz lediglich bemerkt, wir sollten nicht glauben, alles erreichen zu können und mit Interesse unsere Vorstellung

für eine günstigere Reglung des § 7 AAÜG zur Kenntnis genommen.

Dieser Brief veranlasste Prof. Edelmann zu folgender Erwiderung:

*Sehr geehrter Herr Staatsminister,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. 08.
2000. Danach erlaube ich mir, Ihnen zwei Fragen zu stellen.*

Stellen Sie sich vor, Sie hätten in der DDR einen Arbeitsunfall erlitten. Wäre es möglich gewesen, Ihnen eine Unfallrente zu verweigern, weil Sie in Opposition zu dem in der DDR herrschenden Regime standen?

Stellen sie sich vor, Sie hätten in der DDR eine Invaliden- oder Altersrente in Anspruch nehmen müssen oder Ihre Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente. Wäre es möglich gewesen, Sie trotz Ihrer Beitragsleistung zur Sozialpflichtversicherung und FZR bzw. gleichwertiger Beitragsleistung zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem auf eine Rentenleistung lediglich im Bezug auf das Durchschnittseinkommen in der DDR zu verweisen, weil Sie in Opposition zu dem in der DDR herrschenden Regime standen?

Nach Ihrer Darstellung halten Sie das jedenfalls in der BRD für geboten, weil der betroffene Rentner dem MfS angehörte.

Sie wissen sehr wohl, dass die von mir als stellv. Vorsitzender von ISOR e.V. unterbreiteten Vorschläge zur Herstellung von Rentengerechtigkeit auch für die ehemaligen Angehörigen des MfS mit der Grundentscheidung der Volkskammer, Privilegien abzuschaffen, übereinstimmen.

Auch die seinerzeit von der Volkskammer bestimmte vorläufige Zahlbetragsbegrenzung auf 990 DM diente diesem Ziel. Es ist aber schlicht unwahr, dass die Volkskammer damit beschlossen hätte, die ehemaligen Angehörigen des MfS auf die Durchschnittsrente zu verweisen. Höchstens 990 DM entsprachen am 01. 07. 1990 66 Entgeltpunkten und damit einer um 47% über der Durchschnittsrente liegenden Rente. Am 01. 01. 1991 entsprach dieser Betrag immer noch 58 Entgeltpunkten, also einer um 28% über der Durchschnittsrente liegenden Rente. Von da an sollten diese Renten dynamisiert werden.

Es ist ebenso unwahr, die Volkskammer hätte beschlossen, Dienstbeschädigungenrenten seien privilegierte Leistungen, die man ersatzlos entziehen müsse.

Durch den Einigungsvertrag steht die Zuschreibung von Rentenleistungen im Falle der Erwerbsminderung, des Alters und des Todes für sonst für Jedermann unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es ist absurd zu glauben, dass das für Leistungen nach dienstbedingten Unfällen oder Erkrankungen nicht gelten soll.

Nach dieser Sachlage kann ich das Festhalten an den bisherigen und derzeit beabsichtigten Regelungen des AAÜG nur als Ausdruck des Willens von Personen verstehen, die ehemalige Angehörige des MfS, und nur diese, auf Dauer gedemütigt sehen wollen. Wer das will, vertieft die Gräben ideologischer Auseinandersetzung. Der Wille der Bevölkerung ist das nicht.

Da Sie ein weiteres Gespräch mit mir leider nicht wünschen, wäre mir wenigstens an einer sachlich korrekten Beantwortung meiner Fragen gelegen.

★ ★

Die Bundesregierung betonte mehrfach ihre Absicht, das 2. AAÜG-Änderungsgesetz bereits zum 1. 1. 2001, damit vor Ablauf der vom BVerfG gesetzten Frist, wirksam werden zu lassen. Das ist anzuerkennen.

Nicht zu akzeptieren ist die bisher erkennbare Absicht, Rentenstrafrecht für die ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS und Rentner mit ehemals E 3-Gehalt beizubehalten.

Der Gesetzentwurf soll voraussichtlich im Oktober im Kabinett beschlossen und dann im Bundestag diskutiert werden. Danach wird er zur weiteren Bearbeitung an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung abgegeben. Um den Termin 1. 1. 2001 halten zu können, muss damit gerechnet werden, dass die weitere Bearbeitung im Eiltempo erfolgt.

Daher ist unbedingt die schnelle Teilnahme aller ISOR-Mitglieder, ihrer Verwandten, Freunde und Sympathisanten an der großen Kartenaktion des Protestes an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages erforderlich.

Die AG Recht informiert

1. Widerspruch gegen Rentenanpassung

Zu unserer Mitteilung in **ISOR aktuell** 8/2000 über die Widerspruchsführung gegen die Rentenanpassung nur in Höhe der Inflationsrate erreichen uns Anfragen von Mitgliedern, die durch ihre TIG-Vorstände noch nicht entsprechend unterrichtet wurden.

Der „VdK Deutschland/Der Sozialverband“ und der BRH haben den Vorstand von ISOR e.V. über ihre Initiative informiert, gegen die

se Anpassungsrate Musterprozesse führen zu wollen. Wegen der Belastungen im Kampf gegen noch bestehendes Rentenstrafrecht kann sich ISOR e.V. an einer solchen Prozessführung nicht direkt beteiligen.

Durch die empfohlenen Widersprüche kann aber jeder für sich sichern, dass er aus einem positiven Ausgang der Musterprozesse Nutzen zieht.

Für den an den jeweiligen Rentenversicherungsträger unter Angabe der Versicherungsnummer zu richtenden Widerspruch empfeh-

len wir folgenden Text:

Gegen den Rentenanpassungsbescheid zum 1. Juli 2000 erhebe ich Widerspruch, da die Rentenanpassung nicht nach der allgemeinen Einkommensentwicklung, sondern lediglich nach der Inflationsrate von 1999 erfolgt ist.

Diese Regelung erachte ich als mit dem Grundgesetz für unvereinbar.

Ich beantrage zugleich das Ruhen des Widerspruchs bis zu einer entsprechenden höchstrichterlichen Entscheidung.

Es ist möglich, zur Einlegung des Widerspruchs oder zu seiner Fortführung anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dazu sollte dem Anwalt Folgendes übersandt werden:

- Kopie der Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2000,
- Kopie des ggf. schon eingelegten Widerspruchs,
- eine eigenhändig unterschriebene Vollmacht im Original auf dem üblichen Formular,
- Kopie des dem Widerspruch folgenden Schriftwechsels mit dem Rentenversicherungsträger, wenn dazu anwaltliche Hilfe erbeten wird.

Von der BfA wurde mittlerweile bekannt, dass sie dem Ruhen des Widerspruchs zustimmt. Der dafür entscheidende Satz im Schreiben der BfA heißt: „*Wir schlagen Ihnen dahervor, über Ihren Widerspruch so lange nicht zu entscheiden und das Widerspruchsverfahren gegen die Rentenanpassung 2000 als nicht abgeschlossen zu betrachten, bis über die von der BfA geführten Musterverfahren abschließend entschieden worden ist.*“

Erster Erfolg? Laut Bundeskanzler Schröder kehrt die Bundesregierung 2001 zur Nettolohnanpassung der Renten zurück.

2. Fehlende Neuberechnung anmahnen

Nach der Übermittlung der Daten der Änderungsbescheide des Bundesverwaltungsamtes hatten die Rentenversicherungsträger mehr als 6 Monate Zeit, die Renten neu zu berechnen. Bekanntlich können zur Zeit nur solche Renten neu berechnet werden, in denen Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des MfS enthalten sind. Darunter können die sogenannten Bestandsrenten und solche, in denen auch Zeiten anderer Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme enthalten sind, zunächst nur vorläufig, aber mindestens ab 01.05.1999 berechnet werden. Dagegen können Renten, in denen Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des MfS nicht enthalten sind, bekanntlich erst nach der immer noch ausstehenden Änderung des AAÜG neu berechnet werden.

Eine Vielzahl der jetzt möglichen Neuberechnungen ist erledigt. Umso mehr wächst die verständliche Ungeduld derjenigen, die noch darauf warten müssen. Die Zeit des geduldigen Wartens ist vorbei. Deshalb wurde mit der BfA vereinbart, über die Grundsatzabteilung auf die Leistungsabteilungen in jedem konkreten Fall Einfluss zu nehmen, damit die noch fehlenden Neuberechnungen möglichst rasch erledigt werden.

Es liegt vor allem in unserem Interesse, dass diese Aktion möglichst geordnet verläuft. Stürmische Einzelaktivitäten, so verständlich sie sind, können die Arbeit der Ver-

waltung nur verlangsamen.

Deshalb bitten wir die TIG, mit Hilfe der Arbeitsgruppen Recht die Fälle zusammenzutragen, in denen die Neuberechnung noch fehlt. Wer noch auf seine Neuberechnung wartet, möge sich also bitte dort melden. An die Sachkundigen der TIG-Vorstände und Arbeitsgruppen Recht ergeht unsere Bitte, in jedem Fall anhand der eingangs genannten Merkmale nochmals zu prüfen, ob ein Anspruch auf Neuberechnung jetzt wirklich besteht.

Nach der Prüfung sollte in jedem einzelnen Fall ein *Erinnerungsschreiben* wie folgt abgefasst werden:

Name, Vorname:

Versicherungsnr.:

Hiermit erinnere ich mit Hinweis auf § 88 SGG an die umgehende Neuberechnung meiner Rente aufgrund des Änderungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes.

Datum

Unterschrift

Diese Schreiben im Einzelfall ermöglichen die schnellste Weiterleitung durch die Grundsatzabteilung an die zuständige Leistungsstelle.

Nachdem in der TIG möglichst alle oder wenigstens eine größere Anzahl solcher Schreiben gesammelt ist, bitten wir, sie mit einem kurzen Anschreiben zusammengefasst an folgende Adresse zu senden:

**Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
Referat 3002
Herrn Richter
Ruhrstr. 2
10704 Berlin**

Mit anderen Rentenversicherungsträgern konnte eine solche Vereinbarung leider nicht getroffen werden. Deshalb empfehlen wir den Mitgliedern, die eine Neuberechnung z.B. von der LVA oder der Bundesknappschaft erwarten, sich selbst an ihren Rentenversicherungsträger zu wenden.

Falls die noch ausstehenden Neuberechnungen bis Ende November nicht erfolgt sein sollten, ist es dann an der Zeit, Untätigkeitsklagen zu erheben. Dazu wird in ISOR aktuell 11/2000 eine Empfehlung erfolgen.

Wir bitten die TIG-Vorstände um eine kurze schriftliche Mitteilung, in wieviel Fällen die hier empfohlenen Anträge gegenüber der BfA und gegenüber anderen Rentenversicherungsträgern gestellt wurden, möglichst bis zum 15. Oktober 2000.

3. Widerspruch gegen eingeschränkte Verzinsung der Nachzahlung

Bei der BfA und allmählich auch bei den übrigen Rentenversicherungsträgern besteht Klarheit darüber, dass die Nachzahlung auf-

grund der Änderungsbescheide des Bundesverwaltungsamtes grundsätzlich vom zweiten Monat nach Rentenbeginn an zu verzinsen ist. Bei der Neuberechnung einer Rente vom 01.05.1999 an beginnt die Verzinsung also ab Juni 1999.

Eine Ausnahme davon bilden die Fälle, in denen eine Rente, die nach dem 01.01.1992 begonnen hat, weniger als 6 Monate vor Rentenbeginn beantragt wurde. In diesen Fällen beginnt die Verzinsung von dem Monat an, der dem 6. Monat nach dem Monat folgt, in dem der vollständige Rentenantrag vorgelegen hat. So bestimmt es das Gesetz (§ 44 SGB I).

Wegen der letztgenannten Regel wird nun von den dafür maßgeblichen Vertretern der BfA die Auffassung vertreten, dass sie auch dann anzuwenden ist, wenn nach einer EU-Rente eine Altersrente begonnen hat.

Obgleich der Anspruch auf eine EU-Rente grundsätzlich mit der Vollendung des 65. Lebensjahres endet, wurde solche Rente oft einfach weitergezahlt, weil die Rentenversicherungsträger seinerzeit mit der notwendigen Änderung in eine Regelaltersrente nicht nachgekommen sind. Einige unserer Mitglieder wollten sicher gehen und haben während des Bezugs einer EU-Rente z.B. eine Altersrente für langjährig Versicherte oder wegen der Vollendung des 65. Lebensjahres eine Regelaltersrente ausdrücklich beantragt. Solchen Anträgen sind die Rentenversicherungsträger in der Regel auch nachgekommen.

Nun ergibt sich vielfach, dass solche Anträge weniger als 6 Monate vor dem Tag gestellt wurden, an dem der Anspruch auf eine Altersrente vorlag. Wenn in anderen Fällen der Rentenversicherungsträger eine EU-Rente in eine Regelaltersrente umgewandelt hat, so geschah das regelmäßig lange nach der Vollendung des 65. Lebensjahres. Deshalb soll nach der Auffassung der maßgeblichen Vertreter der BfA die Verzinsung in diesen Fällen erst entsprechend später einsetzen.

Wir sind der Auffassung, dass das unter den besonderen Bedingungen der Neuberechnung von Renten nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 nicht rechtens ist. Deshalb raten wir, dagegen Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist gegen den Rentenbescheid zu richten, in dem die Verzinsung ausgewiesen ist oder gegen die in anderen Fällen dem Rentenbescheid nachfolgende Mitteilung über die Verzinsung. Beim Widerspruch gegen den Rentenbescheid ist die Monatsfrist wie üblich zu beachten. Die Mitteilung über die Verzinsung enthält in der Regel keine Rechtsmittelbelehrung. Deshalb ist hier der Widerspruch innerhalb der Jahresfrist möglich.

Der Widerspruch kann wie folgt formuliert werden:

